Gemeinde Eppan
an der Weinstraße
Ortspolizei

Comune di Appiano
sulla Strada del Vino
Polizia Locale

Tipps zur korrekten HUNDEHALTUNG

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,
in Eppan a.d.W. gibt es etwa 1.200 Hunde. So viele Vierbeiner auf dicht besiedeltem Raum können zu Problemen führen. Die meisten Hundebesitzer tun alles für ihr Tier und verhalten sich rücksichtsvoll, indem sie zum Beispiel den Hundekot ihres Tiers beseitigen oder ihre Hunde an der Leine führen. Dennoch wenden sich immer mehr Bürger/innen an die Ortspolizei und klagen über Hundekot auf Straßen, Gehsteigen, Spielplätzen und in Grünanlagen. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern gefährdet vor allem die Gesundheit beispielsweise von Kindern, wenn sie beim Spielen den Hundekot anfassen.
Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie eindringliche Appelle, die Hinterlassenschaften der vierbeinigen Lieblinge zu beseitigen und sich an die Regeln zu halten, zeigen bisher kaum Erfolg. Der Ortspolizei bleibt deshalb nichts anderes übrig, als Verstöße zu ahnden.
Damit Sie sich unnötigen Ärger oder gar ein Bußgeld ersparen, sollten Sie die Bestimmungen, Hinweise und Ratschläge in diesem Informationsblatt beachten.

Der Gemeinderat hat mit **Beschluss Nr. 3 vom 27.01.2010** die **Gemeindeverordnung über die Haltung und Führung von Hunden** genehmigt.
Ziel dieser Verordnung ist es, zum Schutz von Tier und Umwelt ein korrektes Verhältnis zwischen Mensch und Hund zu fördern und die Hundehaltung im Gemeindegebiet zu regeln.
Einige der wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung sind nachstehend aufgelistet.

- Art. 2: Der Hundeeigentümer ist immer für sein Tier verantwortlich, er haftet für Schäden, die durch dieses verursacht werden und muss es artgerecht halten.
- Art. 4 behandelt die Haltung von Hunden in öffentlichen od. öffentlich zugänglichen Bereichen und besagt, dass die Hunde dort *immer an der Leine* gehalten werden müssen (Ausnahme sind eigens ausgewiesene Hundeflächen) und dass diese *Leine nicht länger als 1,5 m* sein darf. Außerdem muss immer ein *Maulkorb* mitgeführt werden, welcher bei Gefahr od. auf Verlangen der Behörden angelegt werden muss.
- Art. 5: betrifft die Beseitigung von *Hundekot*, der auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen immer sofort beseitigt werden muss. Auch müssen Hundehalter dort immer geeignete Geräte zur Säuberung (Säckchen, Schaufel) mit sich führen und auf Anfrage der Überwachungsorgane vorweisen können.
- Art. 6: Hunde an der Leine haben freien Zutritt zu allen *öffentlichen Lokalen*, ausgenommen Handelsräume, in denen Lebensmittel verkauft werden. Allerdings hat der Betreiber eines öffentlichen Lokals die Möglichkeit, den Zutritt für Hunde zu verbieten, muss dies aber mit eigenem Schild/Schrift am Eingang bekannt geben.
- Art. 7: in *öffentlichen Verkehrsmitteln* müssen Hunde an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- Art. 8: Verbotszonen für Hunde sind: Friedhöfe, Kinderspielplätze, Höfe von Kindergärten und Schulen, landwirtschaftlich genutzte Flächen (z.B. Wiesen, Äcker); ebenso verboten ist das Baden in Brunnen in den Zentren;
  Verboten ist auch allen Hunden das Baden in der Badesaison vom 15.05. bis zum 15.09. jeden Jahres und zwar an folgenden Stellen:
  Großer Montiggler See: beim Lido, bei den beiden Felsen und bei der Wiese, bei der Zugangsstelle zum See gegenüber dem Lido;
  Kleinen Montiggler See: beim Lido und bei den ersten drei Zugängen zum See nördlich vom Lido.
- Art. 10: Hunde müssen so gehalten werden, dass sich nicht durch anhaltendes Bellen od. Schreien eine Ruhestörung in Wohngebieten verursachen.
- Art. 12: die Sanktionen liegen zwischen 50,00 und 750,00 €, je nach begangener Übertretung.
- Art. 13: Ausgenommen sind Lawinen- und Zivilschutzhunde, Blindenhunde, Hunde-staffeln der Bergrettung sowie Militär- und Polizeihunde während eines Einsatzes.

Gemeinde Eppan
an der Weinstraße
Ortspolizei

Comune di Appiano
sulla Strada del Vino
Polizia Locale

Auch das **italienische Strafgesetzbuch** behandelt die Haltung von Tieren.
Im Art. **672** geht es um die Verletzung der Aufsichtspflicht oder die falsche Haltung von Hunden. Wer ihm anvertraute gefährliche Tiere frei laufen lässt oder sie nicht vorgeschrieben bewacht, oder sie nicht geeigneten Personen übergibt, wird mit einer Verwaltungsstrafe von 25 bis 258 € bestraft.
Art. **544 bis und folgende** behandeln ebenfalls die Haltung von Tieren.
So wird, wer Tiere aus Grausamkeit und ohne Notwendigkeit tötet, mit einer Haftstrafe von drei bis achtzehn Monaten bestraft.
Auch wer Tiere aus Grausamkeit und ohne Notwendigkeit verletzt oder zu Verhaltensweisen oder Arbeiten zwingt, die es nicht ertragen kann, wird mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit einer Strafe von 3.000 bis 15.000 € bestraft. Dieselbe Strafe erfährt, wer Tieren Drogen verabreicht oder sie Prozeduren unterzieht, die ihrer Gesundheit schaden. Die Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn das Tier als Folge stirbt.
Ebenso verboten sind Veranstaltungen, welche Qualen für Tiere verursachen, und wird mit einer Haftstrafe von vier Monaten bis zu zwei Jahren und einer Strafe von 3.000 bis 15.000 € bestraft. Die Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn dies mit illegalen Wetten oder Gewinnabsicht durchgeführt wird oder wenn die Tiere als Folge sterben.
Die Veranstaltung oder Organisation von nicht genehmigten Tierkämpfen werden mit einer Haftstrafe von einem bis zu drei Jahren und eine Strafe von 50.000 bis 160.000 € geahndet.

Hundekot entfernen: so geht's!
Sie müssen den Hundekot Ihres Tiers auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Flächen beseitigen. Leider missachten viele Hundehalter diese Regel, obwohl Geldbußen drohen. Dabei ist es mit geeigneten Hilfsmitteln gar nicht so schwer: Sie können zum Beispiel Hundesets oder -kottüten verwenden, die im Handel erhältlich sind. Mit Schaufel oder Plastikbeutel geht es aber auch.

Unser Tipp:
Greifen Sie mit einer Hand in die Plastiktüte und nehmen Sie mit der so geschützten Hand den Kot auf.

Danach wird die Tüte umgestülpt und verknotet und zu Hause ordnungsgemäß entsorgt.

Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.

Ausgearbeitet vom Kommandanten der Ortspolizei Eppan a.d.W., Major Christian Carli in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsassistentin Sarah Höhn.

Ortspolizei Eppan a.d.W.
Bahnhofplatz 3 - 39057 Eppan (BZ) – ITALIEN
+39 0471 667535, Fax +39 0471 667565, polizei@eppan.eu